

Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO – vom 01.02.2018 (ABl. 3/2018) in der Fassung vom 30.03.2020 (ABl. 4/2020) wird wie folgt geändert:

Fließtextform der MAVO-Änderung.

§ 10 Dienstgeber – Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. ²Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. ³Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. ⁴Ist aufgrund von Infektionsschutzregelungen eine Mitarbeiterversammlung nicht möglich, bestimmt der Dienstgeber einen Wahlausschuss zur Durchführung einer Mitarbeitervertretungswahl. ⁵Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

- (1 a) Absatz 1 gilt auch,

...

§ 11 a Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 50² Wahlberechtigten ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 MAVO beschließt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in Einrichtungen mit bis zu 502 Wahlberechtigten aufgrund von Infektionsschutzregelungen die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung nicht möglich ist und die amtierende Mitarbeitervertretung den Beschluss fasst, die Wahl nach §§ 9 bis 11 durchzuführen.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. ²Aufgrund der durch die Hygienevorschriften notwendigen Abstandsregelungen und Personenbegrenzungen in geschlossenen Räumen, wie auch der pandemiebedingten Arbeitsverdichtung in den Bereichen der Pflege, medizinischen Versorgung, Erziehung und Betreuung, wird der für das Jahr 2021 (01.03. – 30.06.) anstehende ordnungsgemäße einheitliche Wahlzeitraum, einmalig um ein Jahr, auf 2022 (01.03. – 30.06.) verschoben. ³Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung verlängert sich entsprechend um ein Jahr.

- (2) ¹Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. ²Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums findet eine Neuwahl statt, wenn
1. an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
 5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
 6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen aufgelöst ist,
 7. die Wahlvorbereitung für die Bildung einer Mitarbeitervertretung bereits vor der Inkraftsetzung der pandemiebedingten Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraumes begonnen hat und die Mitarbeitervertretung, nach der Inkraftsetzung, sich nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen gegen die Fortführung des Wahlverfahrens durch Beschlussfassung ausspricht und somit den Wahlauschluss auflöst,
 8. die amtierende Mitarbeitervertretung in der derzeitigen Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Nachrücker sich außerstande sieht, die Amtsgeschäfte bis zum kommenden einheitlichen Wahlzeitraum ordnungsgemäß zu erfüllen und hierzu einen ordnungsgemäßen Beschluss fasst.
- (4) ...

§ 25 b Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. ²Im Vorstand sollen möglichst alle Dienstbereiche vertreten sein.
- (2)-(5) ...
- (6) ¹Die Mitgliedschaft im Vorstand endet unbeschadet des Abs. 8, wenn das Amt als Mitarbeitervertreter/-in endet. ²An die Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitglieds rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach.
- (7) ¹Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen. ²Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vorstand besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit. ³Die pandemiebedingte Verschiebung des

einheitlichen Wahlzeitraums um ein Jahr und die damit verbundene Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitarbeitervertretung ist bezüglich der Amtszeit der Vorstandsmitglieder der DiAG-MAV Berlin analog anzuwenden. ⁴ Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neugewählten Vorstand fort, längstens 3 Monate über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus.

(8) ...

§ 27 b Wirtschaftsausschuss

(1)-(4) ...

(4a) ¹Bedingt durch die einjährige Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraums und der damit verbundenen Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitarbeitervertretung, verlängert sich die Amtszeit für den Wirtschaftsausschuss ebenfalls um ein Jahr. ²Jedoch nur in dem Falle, dass die Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Rahmen des verschobenen Wahlzeitraums erfolgt sind.

(5) ...

(6) ...

Diese Gesetz ist bis zum 30.06.2022 befristet.